Amt, Datum, Telefon

660 Amt für Verkehr, 22.12.2009, 51-30 03
660 Herr Thiel

Drucksachen-Nr.

0264/2009-2014

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Mitte	07.01.2010	öffentlich
Stadtentwicklungsausschuss	19.01.2010	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Prüfung des Verzichts der LSA Detmolder Straße / Königsbrügge

Sachverhalt:

Die BV Mitte, der SteA nimmt das Prüfergebnis zur Kenntnis.

1. Prüfung des Verzichts der LSA Detmolder Straße / Königsbrügge

Ausgelöst von Bürgerwünschen nach einer weitergehenden Verkehrsberuhigung der Straße Königsbrügge hat die BV Mitte in ihrer Sitzung am 20.08.2009 folgenden einstimmigen Beschluss gefasst.

Beschluss:

1. Die Verwaltung wird gebeten zu prüfen, inwieweit es rechtlich zulässig ist, auf die Errichtung der Ampelanlage in der Detmolder Straße in Höhe der Königsbrügge zu verzichten. In diesem Zusammenhang sind auch die Auswirkungen im Falle des Wegfalls der Anlage darzustellen.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und der Verkehrssituation im Bereich Königsbrügge / Am Tempel / Auf dem Calvinenfelde zu prüfen. Hierbei sind die von der Anwohnerschaft eingereichten Vorschläge im Rahmen ihrer rechtlichen Zulässigkeit um Umsetzbarkeit entsprechend zu berücksichtigen.

A. Ausgangslage

Bis zum Umbau der Detmolder Straße befand sich in Höhe der Königsbrügge eine Fußgänger - LSA, die die Querungen im Bereich der Straße Königsbrügge und der fußläufigen Verbindung zur Straße Lipper Hellweg sicher abwickelte.
Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit erfolgte die Umbauplanung der Detmolder Straße mittels einer Mitteltrennung. Darüber hinaus sollten ebenfalls aus Gründen der Verkehrssicherheit Abbiegevorgänge von der Detmolder Straße und Einbiegevorgänge in die Detmolder Straße nur noch über Abbiegespuren mit lichtsignaltechnischer Sicherung erfolgen.
Bei dieser Konzeption musste die Erschließung der nördlich und südlich angrenzenden Wohngebiete neu bedacht werden.
Für das Wohngebiet nördlich der Detmolder Straße zwischen Prießallee und Sieker kamen für die direkt Erschließung von der Detmolder Straße nur die Straßen Königsbrügge, Graudenzer Straße und An der Krücke in Betracht.

Die Graudenzer Straße und die Straße An der Krücke kamen wegen ihres Ausbaustandards bzw. ihrer Nähe zum lichtsignalgeregelten Knotenpunkt Detmolder Straße / Wilhelm-Raabe-Straße nicht für eine zentrale Erschließungsfunktion in Frage.
Die Straße Königsbrügge wurde aufgrund ihres Ausbaustandards und aufgrund der Tatsache, dass im Anschluss an den Hochbahnsteig Prießallee eine Linksabbiegespur entwickelt werden konnte, als geeignet für diese Erschließungsfunktion gesehen.
Die Graudenzer Straße und die Straße An der Krücke wurden mit der Rechtsrein / Rechtsraus Fahrmöglichkeit an die Detmolder Straße angeschlossen. Da dabei Linksabbiegespuren in der Detmolder Straße mit Lichtzeichenanlagen entbehrlich waren, wurde der gewonnene Verkehrsraum für die Anlage von Stellplätzen zugunsten der Anwohner planerisch vorgesehen.

B. Konsequenzen aus dem Verzicht auf die Lichtsignalanlage

Wenn nun der Verzicht auf die Lichtzeichenanlage Detmolder Straße / Königsbrügge gewünscht wird, so ist zunächst festzustellen, dass dieser Wunsch der zuvor erläuterten Planungskonzeption widerspricht.
Zwar ist zunächst festzustellen, dass die LSA nicht Bestandteil der planfestgestellten Unterlagen ist, sondern nur nachrichtlichen Darstellungscharakter hat.

Doch daraus den Schluss zu ziehen, dass damit unbedenklich auf sie verzichtet werden könne, ist falsch.
Entsprechend dem eingangs erläuterten Sicherheitskonzept könnte der Knoten in der planfestgestellten Form ohne Lichtzeichenanlage nicht sicher betrieben werden (Einbiegen in die Detmolder Straße über 5 Fahrspuren). Konsequenterweise müsste daher auf die Linksabbiegespur in die Königsbrügge verzichtet, die Mitteltrennung durchgezogen und die Einmündung Königsbrügge mit Rechtsrein / Rechtsraus - Fahrmöglichkeit betrieben werden.
Daraus wiederum ergeben sich folgende neue Fragestellungen bzw. folgender Änderungsbedarf:

- Soll die Mitteltrennung in der Breite von ca. 2,50 m durchgezogen werden oder soll eine schmale Mitteltrennung zugunsten von Stellplätzen auf der Südseite der Detmolder Straße angelegt werden. Letztgenannte Variante entspräche dem sonstigen Plankonzept der Detmolder Straße, würde allerdings eine Umbauplanung der Detmolder Straße beidseits der Einmündung Königsbrügge auf ca. 130.m Länge erfordern.

- Es müsste ersatzweise eine Fußgängerlichtsignalanlage geplant werden.

- Die für die Königsbrügge vorgesehenen Erschließungsverkehre aus Westen und in Richtung Osten würden sich auf andere Straße verteilen. Ausgehend vom vorhandenen Netz würden die Straßen „Auf dem Calvinenfelde“ und die Vormbaumstraße diese Funktion übernehmen. Aufgrund ihrer Straßenquerschnitte und des Parkdrucks sind diese Straßen kaum geeignet, zusätzliche wesentliche Erschließungsfunktion wahrzunehmen. Folglich müsste das Erschließungskonzept für diesen Wohnbereich nördlich der Detmolder Straße neu konzipiert und diskutiert werden, wobei sicherlich das Votum der Bürger auch eine gewichtete Rollte spielen sollte (Siehe vorherige Bürgerbeteiligungen zur Detmolder Straße).

C. Rechtliche Fragestellungen

Wie unter Ziffer B. dargestellt, müssten zunächst die sich aus dem Verzicht auf die Lichtsignalanlage ergebenden Fragestellungen geklärt und ggf. ein neuer Plan erarbeitet und die sich ergebenden verkehrlichen und sonstigen Konsequenzen dargestellt werden.
Die erarbeitenden Unterlagen müssten nachfolgend bei der Bezirksregierung Detmold als für die Planfeststellung zuständige Behörde eingereicht werden. Die Planfeststellungsbehörde müsste nunmehr anhand der eingereichten Unterlagen eine Prüfung nach § 76 Verwaltungsverfahrensgesetz durchführen:

§ 76
Planänderung vor Feststellung des Vorhabens

(1) Soll vor Fertigstellung des Vorhabens der festgestellte Plan geändert werden, bedarf es eines neuen Planfeststellungsverfahrens.
(2) Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung kann die Planfeststellungsbehörde von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.
(3) Führt die Planfeststellungsbehörde in den Fällen des Absatzes 2 oder in anderen Fällen einer Planänderung von unwesentlicher Bedeutung ein Planfeststellungsverfahren durch, so bedarf es keines Anhörungsverfahrens und keiner öffentlichen Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses.

Die Prüfung, ob Absatz 1 oder Absatz 2 anzuwenden ist, wird von der Planfeststellungsbehörde selbstverständlich nur anhand der eingereichten Planunterlagen durchgeführt werden.
Daher konnte von der Planfeststellungsbehörde lediglich eine grobe Einschätzung anhand des zur Zeit darlegbaren Sachverhaltes eingeholt werden.
Die Planfeststellungsbehörde geht daher angesichts der im bisherigen Planfeststellungsverfahren diskutierten Probleme der Blockumfahren in den Wohngebieten und dem recht unbestimmten Kreis der Betroffenen eher von der Anwendung des Absatzes 1 aus.
Die Verfahrensdauer eines neuen Planfeststellungsverfahrens hinge maßgeblich von der erneuten öffentlichen Erörterung und der Anzahl und Schwere der dort vorgebrachten Bedenken ab. Realistischerweise muss von mindestens einem Jahr für die Verfahrensdauer ausgegangen werden. Käme es zu einem neuen Planfeststellungsbeschluss, so ist nicht auszuschließen, dass neue Klageverfahren gegen den neuen Planfeststellungsbeschluss anhängig würden und sofern nicht kurzfristig die sofortige Vollziehbarkeit des Beschlusses ausgesprochen und ggf. gerichtlich bestätigt würde, ein Baustopp für die Detmolder Straße im angesprochenen Bereich die Folge wäre.

D. Baufortschritt und mögliche Konsequenzen
Der 3. Bauabschnitt der Detmolder Straße wurde im September 2009 fertig gestellt, d. h. die Detmolder Straße ist im Bereich der Einmündung Königsbrügge auf der Nordseite (halbseitig) bereits fertig gestellt.
Im 4. Bauabschnitt zwischen Sieker und Prießallee sind die Kanalbauarbeiten und die Arbeiten an den Versorgungsleitungen fertiggestellt, es laufen bereits die Gleisbau- und die Straßenbauarbeiten.
Über den aktuell erreichten Bauzustand kann zu den Beratungsterminen dieser Vorlage Auskunft erteilt werden.
Für den Fall einer Planänderung sind ggf. bereits erstellte Anlagen zurückzubauen, bzw. zu verändern, die Kostentragung läge bei der Stadt.
Im Falle eines Baustopps kämen erhebliche Stillstandskosten auf die Stadt zu.
In jedem Fall wären vor Umsetzung einer Planänderung auch eine Abklärung mit dem Zuschussgeber erforderlich.

Als Fazit bleibt festzuhalten, dass eine Planänderung weder sachlich geboten - die Königsbrügge ist für die Erschließung des nördlichen Wohngebietes die beste Lösung - noch zum jetzigen Zeitpunkt ohne Eingriff in die vertraglich vereinbarten Bauleistungen umzusetzen wäre.

2. Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und der Verkehrssituation im Bereich Königsbrügge / Am Tempel / Auf dem Calvinenfelde

Am 22.09.2009 fand mit der Anwohnerschaft der Königsbrügge ein Ortstermin statt, an dem die von den Anwohnern vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung gemeinsam besprochen und Möglichkeiten einer Umsetzung aufgezeigt wurden.

Folgende Ergebnisse wurden festgehalten:

Entlang der Königsbrügge werden Parkplätze markiert, die den Straßenbereich einengen sollen. Ziel ist es dadurch eine reduzierte Fahrgeschwindigkeit zu erhalten.

Im Einmündungsbereich Königsbrügge/Am Tempel werden Poller so aufgestellt, dass ein für Fußgänger sicherer Bereich von der Straßenfläche abgegrenzt wird. Das eine VZ 314 Parken wird Am Tempel abgenommen.

Das mobile Geschwindigkeitsdisplay wird installiert, sobald die Königsbrügge wieder für den Verkehr freigegeben ist.

Das Ordnungsamt wird angesprochen den ruhenden Verkehr zu überwachen. Fahrzeuge sind teils auf dem Gehweg abgestellt.

Geschwindigkeitsmessungen können nur durch die Polizei erfolgen. Auch bei regelwidrigem Verhalten kann nur die Polizei eingreifen.

Ein Freischneiden des den Gehweg einschränkenden Grüns an dem Lohmannwerk ist erforderlich und soll veranlasst werden.

Baustellenverkehr wird bis zur Lagerfläche geduldet. Sollte dies von den Firmen Strabag, R+E sowie Strabag RAIL nicht eingehalten werden (Mitteilung durch Anlieger), so wird der Lagerplatz aufgelöst.

Alle Straßen werden durch Begeher im Zuge der Verkehrssicherheit untersucht. Sollten Schäden auftreten, die die Verkehrssicherheit gefährden, so werden diese wie üblich beseitigt.

Vor der Baumaßnahme wurde der Zustand der Straße festgestellt und dokumentiert.
Jede öffentliche Straße darf im Rahmen ihrer Befahrbarkeit (zugelassener Verkehr) genutzt werden.

Die aufgeführten Maßnahmen wurden in der Zwischenzeit umgesetzt.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r) **Moss**	